

französischen Krieges ihrer Heerde sehr nothwendig seien, und schlossen mit der Versicherung ihrer unwandelbaren Treue und ihres Gehorsams (Coll. Lac. VII, 994 b sqq.). Ebenfalls am 17. Juli schrieb der Erzbischof Melchers von Köln an die Präsidien des Concils (ib. 993 d), daß er, da er das Suffragium placet nicht abgeben könne, der öffentlichen Sitzung nicht beiwohnen wolle und mit Benutzung der gegebenen Erlaubniß möglichst schnell wegen des zwischen Frankreich und Preußen bevorstehenden Krieges zu seiner Heerde abreisen würde. „Im Uebrigen erkläre ich,“ schreibt der Erzbischof von Köln, „daß ich mich demüthig den Beschlüssen unterwerfen werde, welche das Concil faßt und der Papsst bestätigt.“ Ebenso bemerkte der Bischof von Mainz, der eine ähnliche Erklärung an den Papsst richtete (ib. 994 a): „Ich kann von Rom nicht scheiden, ohne zuvor Dir, heiliger Vater, erklärt zu haben, daß ich mich den Definitionen des Concils voll unterwerfen werde, gerade als wenn ich anwesend mit placet gestimmt hätte.“ — Der öffentlichen Sitzung am 18. Juli wohnten 535 Väter bei; 538 gaben das Suffragium placet und 2 das Suffragium non placet ab. Darauf bestätigte der Papsst die Constitution, während sich über Rom ein ungewöhnlich heftiges Gewitter entlud.

Inzwischen hatte der literarische Kampf gegen die Infallibilität fortgedauert (vgl. Katholik 1870, I, 753, und II, 86). Zu erwähnen sind insbesondere vier Broschüren gegen die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, welche in der ersten Hälfte des April 1870 unter die Väter vertheilt wurden; die eine derselben, über die Honoriusfrage, war von Bischof Hefele von Rottenburg, die zweite (anonym) von Cardinal Rauscher verfaßt, die anderen hatten nicht Bischöfe zu Verfassern, wurden aber doch von solchen vertheilt. Alle riefen viele Gegenschriften hervor. Eine andere Frage, über welche mehrere Schriften austauchten, war die, ob zu dogmatischen Definitionen die moralische Einstimmigkeit der Väter erforderlich sei. Auch wurde in einer Schrift behauptet, unter den obwaltenden Verhältnissen könne es ein Mitglied des Concils mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, für die Definition der Unfehlbarkeit zu stimmen; letzteres wurde von verschiedenen Seiten zurückgewiesen. Gegen das Concil selbst erschienen drei Schriften in französischer Sprache: *La liberté du Concile* et *l'infaillibilité*, *Ce qui se passe au Concile* und später *La dernière heure du Concile*. In der 86. Generalcongregation am 16. Juli erhoben die fünf Cardinalpräsidenten Protest gegen die falschen Anklagen, welche gegen das Concil seit seinem Ansange in Umlauf gesetzt worden seien, ganz besonders aber gegen die beiden zuletzt genannten Schriften, *qui ob suam calumniandi artem obtrechandique licentiam ceteris palmarum praeripuisse videntur*. Sie forderten alle versammelten Väter auf, sich ihrem Proteste durch

Aufstehen anzuschließen. „Alle“, so heißt es im stenographischen Bericht, „erhoben sich“ und protestirten mit lauter Stimme. Der Subsecretär wollte, wie gewöhnlich bei ähnlichen Fällen, die Zahl der sich Erhebenden laut nennen und rief: „Fast Alle“; da rief man von der einen Seite: „Rein, Alle“, von einer andern: „Einer hat sich nicht erhoben“. Man konnte nicht herausfinden, wer dieses sei; dann legte sich das Geräusch, und es wurde klar, daß sich Alle erhoben hatten (Coll. Lac. VII, 760 d sqq.).

Nach der vierten öffentlichen Sitzung war die Zahl der Väter so herabgesunken, daß die folgende Generalcongregation (13. August) nur 136 Anwesende zählte. In derselben wurden 10 neue Mitglieder für die Disciplinarc Commission zur einstweiligen Ergänzung für die abwesenden Mitglieder gewählt. In den beiden folgenden Generalcongregationen (23. August und 1. September) wurde über das Schema *De sede Episcopali vacante* verhandelt. In Frankreich wüthete unterdessen der Krieg, und die Piemontesen näherten sich der nun von den französischen Truppen verlassenen ewigen Stadt, die sie am 20. September einnahmen. Am 20. October vertagte der Papsst das Concil. „Da wir in diesen traurigen Verhältnissen“, so sagt er, „in der freien und ungehinderten Uebung unserer höchsten uns von Gott verliehenen Gewalt in mannigfacher Weise verhindert werden und offenbar den Vätern des vaticanischen Concils in dieser ehrwürdigen Stadt, so lange dieser Zustand fort dauert, die nothwendige Freiheit, Sicherheit und Ruhe nicht gegönnt ist, um mit uns die Angelegenheiten der Kirche in rechter Weise zu behandeln, und da außerdem die Bedürfnisse der Gläubigen in den großen und bekannten Schicksalsschlägen und Stürmen nicht geflatten, daß so viele Hirten von ihren Heerden entfernt sind, so . . . vertagen wir die Feier des oecumenischen vaticanischen Concils auf eine andere, bessere und günstigere Zeit, welche von diesem heiligen Stuhle bezeichnet werden wird“ (Coll. Lac. VII, 497 c sqq.). Einstweilen sind leider, nach menschlichem Ermessen, noch keine Aussichten, daß diese günstigere Zeit bald eintreten wird. — Die Fortsetzung des Kampfes gegen das Concil auch nach der Vertagung desselben gehört nicht hierher (vgl. d. Art. Ultrakatholiken). Es genügt, zu bemerken, daß sämtliche Bischöfe sich für die Rechtmäßigkeit des Concils und die Gültigkeit seiner Decrete erklärten (ib. 995 d sqq.).

Als Quellenwerke zur Geschichte des Vaticanums sind zu nennen: J. Friedrich, *Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum anni 1870*, Nördlingen 1871, 2 Abtheilungen; Emil Friedberg, *Sammlung der Actenstücke zum ersten vaticanischen Concil*, mit einem Grundrisse der Geschichte desselben, Tübingen 1872; C. Martin, *Omnium Conc. Vaticanum, quae ad doctrinam et disciplinam pertinent*, documentorum Collectio, Paderbornae 1873; *Acta et*